

### B e g r ü n d u n g

zur II. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 15 "Gewerbegebiet Ohl" der Gemeinde Wenden

5

Gem. § 9 (8) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berichtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11) wird nachstehend folgende Begründung aufgestellt:

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 9.9.1975 - Az.: 34.4.1.2.4-49/75 gem. § 11 BBauG und § 103 BauO NW den Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Ohl" der Gemeinde Wenden genehmigt. Der Bebauungsplan wurde nach öffentlicher Auslegung am 30.9.1975 rechtsverbindlich.

Die beabsichtigte Verlegung des Fußweges auf dem Grundstück der Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstück Nr. 235, zur Nachbargrenze des Flurstückes Nr. 480 und die damit verbundene Änderung der überbaubaren Fläche ist für die benachbarten Grundstücke ohne Bedeutung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die bestehenden Planfestsetzungen auf dem Flurstück Nr. 235 lassen eine weitere bauliche Nutzung nicht zu. Entschädigungsansprüche gem. § 40 BBauG wegen entstandener Vermögensnachteile werden somit vermieden.

Kosten durch die Verlegung des Fußweges entstehen der Gemeinde nicht.

Wenden, 3.6.1977

Schrage  
Bürgermeister